

Schulungsangebot des GOZ-Referats

Hilfe für Beihilfe-Mitarbeiter

In vielen Zahnarztpraxen kommt es immer wieder zu Diskussionen mit den Patienten, wenn es um die Nichterstattung von erbrachten Leistungen geht. Viele Patienten denken noch heute, dass sie zusammen mit Beihilfe und Krankenversicherung eine Art Vollkaskoversicherung haben, die sämtliche entstandenen Kosten übernehmen. Im Umkehrschluss kommt dann leicht der Irrglaube auf, dass alle Leistungen, die nicht erstattet werden, wahrscheinlich ungerechtfertigt berechnet wurden.

In zwei informellen Gesprächen des GOZ-Referates mit Vertretern der Zentralen Beihilfestelle des Landesverwaltungsamtes Berlin stellte sich heraus, dass es auf Seiten der Beihilfe-Mitarbeiter ein großes Interesse an einem besseren inhaltlichen Verständnis der Behandlungsabläufe und der im Gebührenverzeichnis der GOZ beschriebenen Leistungen gibt. Um sich über

die ihnen möglicherweise verbleibenden Eigenanteile zu informieren, reichen viele Beihilfeberechtigte komplexe Behandlungspläne und Alternativplanungen ein. Den teils fachfremden Beihilfe-Mitarbeitern fällt es oft schwer, die Angemessenheit der Aufwendungen für die Vielzahl unterschiedlicher Versorgungsformen, die dabei anfallenden Verbrauchsmaterialien und die zahntechnischen Leistungen zu beurteilen.

Das Angebot des GOZ-Referates, den Beihilfe-Mitarbeitern für eine Schulung zu den Leistungsinhalten der einzelnen GOZ-Positionen zur Verfügung zu stehen, wurde von den Vertretern der Beihilfestelle gern angenommen. Im September fand in den Räumen der Zentralen Beihilfestelle des Landesverwaltungsamtes Berlin an zwei Tagen eine Schulung der Beihilfe-Mitarbeiter statt. Das GOZ-Refe-

rat wurde von den Teilnehmern der Schulung herzlich aufgenommen. Gemeinsam konnte eine ganze Flut an Fragen geklärt werden. Insbesondere bemühte sich das GOZ-Referat, zum besseren Verständnis von Steigerungssatzbegründungen beizutragen. Diese sind leider häufig mit Fachbegriffen überfrachtet, für Laien wenig verständlich formuliert und können daher von den Beihilfe-Mitarbeitern oft nur schwer nachvollzogen werden.

Um die Anzahl der Erstattungsprobleme für beihilfeberechtigte Patienten in Berlin möglichst gering zu halten, wurde verabredet, dass das GOZ-Referat den Mitarbeitern der Beihilfestelle auch künftig beratend zur Seite steht.

ZÄK GOZ-Referat

*Daniel Urbschat, Susanne Wandrey,
Dr. Helmut Kesler*

Was ist eigentlich die „Beihilfe“?

Die Beihilfe ist eine eigenständige beamtenrechtliche Krankenfürsorge, die der Versicherungsfreiheit der Beamten Rechnung trägt. Sie ist für die Beihilfeberechtigten beitragsfrei und wird aus dem Steueraufkommen finanziert.

Durch die Beihilfe erfüllt der Dienstherr die dem Beamten und seiner Familie gegenüber bestehende beamtenrechtliche und soziale Verpflichtung, sich an den Krankheits-, Pflege- und Geburtskosten mit dem Anteil, der durch die Eigenvorsorge nicht abgedeckt wird, zu beteiligen. Somit ist die Beihilfe ihrem Wesen nach eine die Alimentation des Beamten ergänzende Hilfeleistung.

Wofür gibt es Beihilfe?

Nach der aktuellen Beihilfeordnung sind nur die notwendigen und der Höhe nach angemessenen Aufwendungen beihilfefähig. Notwendige und angemessene Behandlungskosten des Arztes für wissenschaftlich anerkannte Behandlungen sind beihilfefähig, soweit diese im Einklang mit der Gebührenordnungen (GOZ/GOÄ) berechnet werden. Beihilfefähig sind grundsätzlich auch die von einem Arzt, Zahnarzt oder Psychotherapeuten bei seinen Verrichtungen verbrauchten oder schriftlich verordneten Arzneimittel, Verbandmittel oder dergleichen.

Wofür gibt es keine Beihilfe?

Keine Beihilfe gibt es für wissenschaftlich nicht anerkannte Heilmittel oder Heilbehandlungen (z. B. Elektro-Akupunktur-Diagnose, Pul-

sierende Signaltherapie, Bioresonanztherapie, Colon-Hydro-Therapie etc.). Nicht beihilfefähig sind verschreibungspflichtige Arzneimittel, wenn sie nach den Arzneimittelrichtlinien der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind, sowie nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel.

Welche Belege werden von der Beihilfestelle anerkannt?

Duplikate, Kopien und Abschriften werden anerkannt, wenn sie beglaubigt oder erkennbar vom Rechnungssteller ausgefertigt sind. Von den Apotheken fotokopierte Rezepte werden anerkannt, wenn sie von der Apotheke mit dem Originalstempelabdruck versehen wurden.

Bis wann müssen Belege bei der Beihilfestelle eingereicht werden?

Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder Ausstellen der Rechnung beantragt wird. Maßgeblich für das Entstehen der Aufwendungen ist

- bei Rezepten das Kaufdatum,
- bei Rechnungen das Datum der erstmaligen Ausstellung der Rechnung.

Leider gibt es aber auch immer wieder Rechnungen, die von der Beihilfe nicht erstattet werden, weil sie rein formal nicht verständlich und richtig ausgestellt wurden.